BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Schleswig-Flensburg

Beitragsordnung

Um dem Kreisverband Schleswig-Flensburg, der in den vergangenen Jahren ein deutliches Mitgliederwachstum erlebt hat, den finanziellen Spielraum zu geben, der für die politische Arbeit erforderlich ist, beschließt die Kreismitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

§1 Verwaltung

(1) Die Kreisschatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes mit den zugehörigen Ortsverbänden und sonstigen Gruppierungen.

(2) Die Buchhaltung kann nach Beschluss des Kreisvorstandes auf die Landesebene übertragen werden. Die Annahme sowie Zurücknahme der Übertragung der Buchhaltung bedarf einer Entscheidung der Kreismitgliederversammlung.

§2 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied zahlt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag an die Kreisebene, welcher bundeseinheitlich mindestens 1% des Nettoeinkommens beträgt.
Es gilt ein Mindestbeitrag von 6,00 € pro Monat bzw. ein reduzierter Monatsbeitrag von 3,00 € für Schüler*innen, Studierende, Pflegebedürftige, Auszubildende und Personen im Sozialleistungsbezug.

(2) Eine Ermäßigung des Mindestbeitrages oder eine Aussetzung des Mitgliedsbeitrages kann unter Angabe von Gründen, z.B. sozialer Härtefall, bei der Kreisschatzmeister*in beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch den Kreisvorstand.
Jede Ermäßigung oder Aussetzung ist im Finanzbuchungssystem zu dokumentieren und jährlich durch den Kreisschatzmeister zu überprüfen. Ermäßigungen oder Aussetzungen können jederzeit durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgehoben werden, sofern der Grund für die Ermäßigung oder Aussetzung entfallen ist.

(3) Der Mitgliedsbeitrag sollte per Lastschrifteinzug beglichen werden. Die Kreisschatzmeister*in kann auf die Überweisung des Mitgliedsbeitrags bestehen, z.B. wenn es wiederholt zu Rücklastschriften kommt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweifacher Mahnung, letztmalig per Einschreiben, der Beitrag drei Monate nicht gezahlt wurde.

§3 Sonderbeiträge

(1) Alle Mandatsträger*innen der Kreis- und Gemeindevertretungen zahlen einen Sonderbeitrag an den Kreisverband. Dies betrifft alle mandatsbezogenen Gelder, z.B. auch Aufwandsentschädigungen aus Tätigkeiten in Aufsichtsräten oder für den Vorsitz einer Fraktion oder eines Ausschusses. Fahrtkosten und Tagesgelder sind davon ausgeschlossen.

(2) Die Höhe der Sonderbeiträge beläuft sich auf 20,0 % der jeweiligen mandatsbezogenen Grundvergütung Mandatsträger*innen mit Funktionszulage (Fraktionsvorsitz, parlamentarische Geschäftsführung, Parlamentspräsidium, Tätigkeiten in Aufsichtsräten) entrichten zusätzlich zur Abgabe aus der Grundvergütung 30,0 % der jeweiligen Funktionszulage.

(3) Für Bürgermeister*innen, die auf Vorschlag eines Ortsverbandes, und für Landrät*innen, die auf Vorschlag des Kreisverbandes zur Wahl standen, beträgt die Sonderbeitragshöhe ebenfalls 20,0 % der jeweiligen Aufwandsentschädigung im Falle einer ehrenamtlichen Amtsausübung oder 20,0 % der jeweiligen Besoldung im Falle einer hauptamtlichen Amtsausübung.

(4) Von den in dieser Sonderbeitragssatzung festgelegten Abgabesätzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Abweichungen entscheidet der Kreisvorstand.

(5) Für jedes Mitglied, das zur Zahlung eines Sonderbeitrags verpflichtet ist, reduziert sich der Sonderbeitrag um vier Prozentpunkte für jedes Kind, für das es Kindergeld bezieht. Der Abzug kann nur bei einer unaufgeforderten Vorlage der Kindergeldbezugsberechtigung beim Kreisschatzmeister gewährt werden.

§4 Schlussbestimmungen

(1) Für Sachverhalte, die in dieser Beitragsordnung nicht geregelt sind, gilt die Satzung des KV Schleswig-Flensburg sowie nachfolgend die Regelungen der übergeordneten Gliederungen. Unwirksame Bestimmungen führen nicht zur vollständigen Unwirksamkeit des jeweiligen Regelwerkes. Solche Bestimmungen sind im Bedarfsfall durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, welche die offensichtlich gewollte Wirkung entfalten.

§5 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung zum 19.08.2022 in Kraft und wird alle zwei Jahre auf Aktualität überprüft. Dies ist nachfolgend zu vermerken und bei Änderungen der Beitragsordnung fortzuschreiben.